

# Landjugend informiert zum Corona-Virus „COVID 19“

Stand: 27. Oktober 2020

**Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto  
tragen wir  
gemeinsam Verantwortung!**



*Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt. **Es besteht kein Rechtsanspruch!** (Stand: Bundesgesetzblatt 455. Verordnung vom 22. Oktober 2020, Homepage Sozialministerium), gültig ab 25. Oktober 2020, 0 Uhr*

Liebe LandjugendfunktionärInnen!

Die Corona-Müdigkeit hat uns alle längst überrollt. Man kann´s schon nicht mehr hören, ist der Sache überdrüssig! Alles ist komplizierter geworden in den letzten Monaten, nicht vorausplanbar, stressig, einfach anders als gewohnt. Scheinbare Standartveranstaltungen stellen uns vor neue große Herausforderungen. Es muss schnell und kreativ reagiert werden. Uns geht es da genau so wie euch. Und auch wir vermissen die LJ Feste und das Zusammentreffen mit euch!

Täglich werden wir in den Medien mit neuen Corona-Rekordwerten konfrontiert. Gerade in der kalten Jahreszeit erhöht sich auch die Infektionsgefahr. Momentan haben wir in Österreich noch eine gute und gesicherte Krankenversorgung. Viele positiv Getestet haben zum Glück oft gar keine oder sehr milde Symptome, können aber natürlich trotzdem das Virus weiterverbreiten und jemand anderes hat vielleicht größere gesundheitliche Komplikationen bei einer Erkrankung. Wenn die Zahlen aber weiter explodieren, wirkt sich das auch auf unser Gesundheitssystem aus, die Betten werden knapp und dann muss man nicht mal wegen Corona auf ärztliche Hilfe angewiesen sein, sondern wenn die Betten belegt sind, kann schon ein Autounfall oder eine Blinddarmentzündung problematisch werden und somit betrifft es uns wieder alle!

Die Zahlen schnellen in die Höhe, die Nachvollziehbarkeit der Kontaktpersonen wird immer schwieriger. Nicht nur bei uns in Österreich, sondern weltweit gibt es fast wöchentliche Verschärfungen der Regelungen um die Lage in den Griff zu bekommen. Das Schreckgespenst „Lockdown“ hat in Europa wieder Einzug gehalten, Teil-Lockdowns und Ausgangsbeschränkungen sind in unseren Nachbarländern teilweise schon Realität und sollen in Österreich möglichst verhindert werden.

Wir alle können unseren Beitrag dazu leisten. Halten wir zusammen, damit wir einen weiteren Lockdown, Ausgangsperren & Co verhindern können und uns dann hoffentlich schnell wieder in der geselligen LJ-Normalität wiederfinden!

Wir sagen DANKE, dass ihr euch so an die Vorgaben haltet, alle Regelungen umsetzt und die Einschränkungen auch weiterhin so verantwortungsbewusst mittragt!

Die Landjugend ist dafür bekannt, schnell und gemeinnützig zu handeln, kreative Ideen zu haben, anzupacken, sich etwas zu überlegen, neues auf die Beine zu stellen und zusammenzuhalten - also gehen wir auch so durch die nächsten Wochen und Monate!

**lebensWERTvoll - gemeinsam stark füreinander**

Vorlagen für ein COVID-19-Präventionskonzept, die Vorlagen für´s Contact Tracing, den Putzplan, hilfreiche Infoschilder, den Hygieneleitfaden, Sitzpläne sowie alle vorangegangenen LJ Corona-Infos findet ihr auf der Homepage unter:

**<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>**

## Fahrgemeinschaften in Privatautos

Auch im Auto ist der Abstand einzuhalten, wenn die Personen nicht im selben Haushalt leben.  
Es gilt die **Zwei-Personen Regelung pro Sitzreihe** (inkl. FahrerIn).  
Also dürfen nur 4 Personen im Auto sein, wenn das Auto nur über 2 Sitzreihen verfügt.  
Wenn 4 Familienmitglieder im Auto sind, darf auch niemand aus einem anderen Haushalt mehr mitfahren.  
Verwandtschaft allein reicht nicht aus, man muss im gleichen Haushalt leben!

Wir würden empfehlen, dass Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, auch einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen!

## Abstand & Mund-Nasen-Schutz

Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Beim Betreten von öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen kommt dazu noch die Verpflichtung, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS, Maske) zu tragen.

Das heißt, der Babyelefant ist zurück und ist jetzt auch rechtlich gedeckt.  
Der Mindestabstand von 1 Meter ist praktisch überall einzuhalten!



### Was gilt als Mund-Nasen-Schutz:

Ein Mund-Nasen-Schutz muss eng anliegen. Damit gelten das Gesichtsschild oder das Kinnvisier **nicht** mehr als Schutzmaßnahme!

Bei Veranstaltungen muss jetzt auch am fix zugewiesenen Sitzplatz ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

In der Gastronomie gilt jetzt die 6-Personen-Regelung im Innenraum und 12 Personen im Gastgarten.  
Beim Verlassen des Sitzplatzes muss der Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Konsumation ist weiterhin nur im Sitzen erlaubt. Die Sperrstundenregelung ist einzuhalten.

## Landjugendräume - gesellige Zusammenkünfte...

Jugendräume fallen in die momentan geltende 6-Personen-Regelung der Bundesregierung!  
Gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ist ein **Abstand** von **mindestens 1 Meter** einzuhalten. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist untersagt.  
Es ist **IMMER**, auch am Sitzplatz, ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.  
In Jugendräumen sind die **Hygieneanforderungen** zu erfüllen (Warmwasser, Flüssigseife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel).

### Es gilt die offizielle **Sperrstundenregelung der Gastronomie!**

Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen den Jugendraum verlassen haben!  
Darauf wird die Exekutive in den nächsten Wochen achten und es kann auch zu Strafen kommen!

## Jugendheimpartys sind ausnahmslos verboten!

Die Leitung ist für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich!  
Deshalb wird dringend empfohlen, den **Jugendraum völlig zu schließen**, wenn

- ... Mitglieder immer wieder gegen die Auflagen verstoßen.
- ... die Region in der der Jugendraum liegt, in der **Corona-Ampelfarbe auf orange** gestellt wurde.

## Veranstaltungen

### Für Veranstaltungen gilt:

- Bei allen Veranstaltungen **OHNE zugewiesenen Sitzplätzen:**  
**Indoor - max. 6 Personen**  
**Outdoor - max. 12 Personen**

Die 6er Regelung gilt auch für die Gastronomie, für LJ Räume, private Feiern usw.

Für Privatwohnungen ist die 6er-Regel eine dringende EMPFEHLUNG und sollte auch da eingehalten werden!

**Achtung:** Landjugendräume... zählen nicht zum privaten Bereich, sondern sind öffentliche Flächen!

- **Indoor, mit fix zugewiesenen Sitzplätzen: 1.000 Personen**
  - \* Indoor ist ab 6 Personen ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen!
  - \* Es muss namentlich fix zugewiesene Sitzplätze und einen dazugehörigen Sitzplan geben. Die Plätze müssen eingehalten werden und dürfen nicht getauscht werden!
  - \* Die Sitzplatzzuteilung, das Präventionskonzept und die Contact-Tracing-Liste müssen mind. 28 Tage lang aufbewahrt werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
  - \* Indoor ist ab 50 Personen ein **Covid-19-Beauftragter** zu bestellen!
  - \* Ab 6 Personen: **Meldung** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (= Gesundheitsbehörde) mit Vorlage des Präventionskonzeptes
  - \* **Ab 250 TeilnehmerInnen mit Bewilligung** der Bezirksverwaltungsbehörde
- **Outdoor, mit fix zugewiesenen Sitzplätzen: 1.500 Personen**
  - \* Outdoor ist ab 12 Personen ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen!
  - \* Es muss namentlich fix zugewiesene Sitzplätze und einen dazugehörigen Sitzplan geben. Die Plätze müssen eingehalten werden und dürfen nicht getauscht werden!
  - \* Die Sitzplatzzuteilung, das Präventionskonzept und die Contact-Tracing-Liste müssen mind. 28 Tage lang aufbewahrt werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
  - \* Outdoor ist ab 100 Personen ein **Covid-19-Beauftragter** zu bestellen!
  - \* Ab 12 Personen: **Meldung** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (= Gesundheitsbehörde) mit Vorlage des Präventionskonzeptes
  - \* **Ab 250 TeilnehmerInnen mit Bewilligung** der Bezirksverwaltungsbehörde

Für Veranstaltungen mit über sechs Personen in geschlossenen Räumen und mit über 12 Personen im Freien ist ab 1. November 2020 ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Außerdem sind diese Veranstaltungen (sofern sie nicht ohnehin der Bewilligungspflicht unterliegen) der zuständigen

**Bezirksverwaltungsbehörde** unter Vorlage des Präventionskonzeptes anzuzeigen.

Übersteigt die Anzahl der TeilnehmerInnen 50 indoor und 100 outdoor, ist darüber hinaus ein COVID-19-

Beauftragter zu bestellen. **Wir empfehlen euch, das Präventionskonzept und die Bestellung des COVID-19-Beauftragten bei jeder Veranstaltungsgröße zu machen!**

- Contact Tracing für die Nachvollziehbarkeit der BesucherInnen bzw. TeilnehmerInnen führen!
- Die **Hygiene- & Abstandregelungen** sind in allen Bereichen einzuhalten!
- Der **Mindestabstand von 1 Meter** gilt immer und überall.
- Der **Mund-Nasen-Schutz** ist zutragen!

Auch Essen und Trinken bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen werden eingeschränkt:

Im Rahmen der Veranstaltungen gilt ein **Verbot der Ausgabe von Speisen und Getränken** (mit Ausnahme von Wasser). **Ausnahme:** Bei Veranstaltungen, die **länger als drei Stunden** dauern, gelten die Gastronomieregeln.

Der Aufwand bei den Veranstaltungsplanungen und -durchführungen ist in der momentanen Lage enorm! Anmeldungen für die Veranstaltungen, Sitzpläne, fix zugewiesene Sitzpläne..., trotzdem die allgegenwärtige Gefahr einer kurzfristigen Abriegelung von Corona-Clustern, Einschränkungen und gesetzliche Neuregelungen die schnell umgesetzt werden müssen, machen es sehr schwer in den nächsten Monaten etwas durchzuführen!

**Es ist daher genau zu überlegen, ob die Veranstaltung die ihr machen wollt, in der gegenwärtigen Situation wirklich sinn voll ist! Im Zweifelsfall die Veranstaltung besser ausfallen lassen oder online durchführen, dann seid ihr auf der sicheren Seite!**

**LJ Feste, Partys & Bälle sind leider weiterhin und auch in den nächsten Monaten nicht durchführbar!**

## Generalversammlungen & Wahlen – siehe auch Corona-News Mai\_2\_Wahlen + September\_2

Wenn der Vorstand nach der 2-jährigen Periode abgelaufen ist, also wenn **NEUWAHLEN** anstehen, **MUSS neu gewählt** werden! Also auch, wenn es im Vorjahr Ergänzungswahlen gegeben hat und der Vorstand gleich bleiben würde, da ja die Wahlperiode ausgelaufen ist und der Vorstand neu gewählt werden muss!

Wenn nur **Ergänzungswahlen** stattfinden würden gilt:

- Es besteht die Möglichkeit die Generalversammlung auf nächstes Jahr zu verschieben, dies muss aber durch ein formloses Schreiben mit Grundlage der Covid-19 GesG beantragt werden. Das Schreiben muss statutengemäß unterzeichnet und durch die Bezirksbetreuerin an die Bezirkshauptmannschaft gesendet werden.  
**Aufgrund dieser Mitteilung wird die Funktionsdauer der organschaftlichen VertreterInnen im zentralen Vereinsregister bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.**  
(Das heißt, der Vorstand bleibt dann bis zu einer Wahl 2021 gleich.)

Generalversammlungen sind auch virtuell, also als Online-Sitzungen möglich!  
Da sich momentan die Vorschriften nur so überschlagen und jede Woche neue Verschärfungen auftauchen, würden wir euch empfehlen, eure Generalversammlung ONLINE abzuhalten, damit ihr dann nicht spontan eure Planung wieder umschmeißen müsst!

Für die Wahlen bei Online-Generalversammlungen gibt es gute Online-Tools (siehe Corona-News Mai\_2\_Wahlen), die auch eine Online-Wahl ganz einfach machen.

**Achtung: Einfach keine Generalversammlung machen ist leider keine Lösung!  
Hier können hohe Strafen anfallen!**

Wenn bei euch noch Wahlen oder eine Generalversammlung anstehen, bzw. ihr nur Ergänzungswahlen hättet und somit die Generalversammlung auf nächstes Jahr verschieben wollt, oder sonst noch weitere Infos benötigt, dann setzt euch bitte mit eurer **Bezirksbetreuerin** in Verbindung. Sie kann euch dann genaueres sagen, hilft euch weiter und erledigt für euch das offizielle Aufschiebungsschreiben an die Bezirkshauptmannschaft!!!

## Kurse, Vorstandsklausuren, Vorstandssitzungen...

Wenn ihr Kurse, Vorstandsklausuren oder Vorstandssitzungen durchführen wollt, so müsst ihr dies als professionelle Veranstaltung aufziehen. Bei mehr als 6 Personen gilt daher:

### **Indoor, mit fix zugewiesenen Sitzplätzen: 1.000 Personen**

- \* Indoor ist ab 6 Personen ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen!
- \* Es muss namentlich fix zugewiesene Sitzplätze und einen dazugehörigen Sitzplan geben. Die Plätze müssen eingehalten werden und dürfen nicht getauscht werden!
- \* Die Sitzplatzzuteilung, das Präventionskonzept und die Contact-Tracing-Liste müssen mind. 28 Tage lang aufbewahrt werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- \* Indoor ist ab 50 Personen ein **Covid-19-Beauftragter** zu bestellen!
- \* Ab 6 Personen: **Meldung** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (= Gesundheitsbehörde) mit Vorlage des Präventionskonzeptes.
- \* **Ab 250 TeilnehmerInnen mit Bewilligung** der Bezirksverwaltungsbehörde.
- \* Der Mund-Nasen-Schutz muss immer (auch am fix zugewiesenen Sitzplatz) getragen werden.

Wir empfehlen euch, die Kurse und Sitzungen am besten in **Seminarhäusern oder Gasthäusern mit Seminarraum** abzuhalten, weil dann auch da von Seiten des Veranstaltungsortes schon auf viele Unklarheiten mitabgedeckt werden, bzw. bei so vielem wie möglich auf Online-Alternativen umzusteigen.

Wir verstehen durchaus, dass eine Online-Veranstaltung nicht mit einem normalen Treffen mithalten kann und der persönliche Kontakt wichtig ist. Aber leider müssen wir heuer in der Corona-Situation vieles akzeptieren und unter: „Es ist halt heuer so – besser online als gar nicht“ verbuchen.

## Allgemeines & Strafen

Die allgemeinen Infos (zB Contact-Tracing, Notfallsplan, Veranstaltungseinladungen, Testmöglichkeiten...) findet ihr in den Corona-News\_Oktober unter dem Punkt „Allgemeines“.

Für Vergehen und Verstöße können hohe Strafen laut Epidemiegesetz, Verwaltungsstrafen und sogar strafrechtliche Konsequenzen drohen. Bitte haltet euch daher an die gesetzlichen Vorgaben!

Unter anderem gilt:

- Gemäß § 178 bzw. § 179 StGB macht sich gerichtlich strafbar, wer fahrlässig bzw. vorsätzlich eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen. Verstöße sind **mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren** zu ahnden.
- Quarantäneverletzungen werden verschärft kontrolliert werden. Bei Verstößen gegen Quarantäneauflagen ist mit **strafrechtlichen Konsequenzen** zu rechnen und es fallen **hohe Geldstrafen** an!
- Der Babyelefant ist zurück. Auch das Nichteinhalten des Mindestabstands kann gestraft werden!
- Die jeweils aktuell geltende vorgeschriebene **Sperrstunde** ist einzuhalten. Das soll auch in Zukunft stärker kontrolliert werden und es stehen Strafen bis zu € 1.450 im Raum.

Wir sagen nochmal DANKE, dass ihr so verantwortungsbewusst in den Bezirks- & Ortsgruppen handelt!

Bitte behaltet das auch in den nächsten Monaten noch bei und bedenkt, dass ihr mit undurchdachten Aktionen und Veranstaltungen den guten Ruf der Landjugend in Gefahr bringt.  
Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal „die Landjugend“ ist!!!

Wir bitten euch auch weiterhin immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!

**Alle Infos findet ihr auch unter:**

**<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>**

Wir danken euch für euren Einsatz, euer Verständnis und für eure Unterstützung und halten euch auch weiterhin auf dem Laufenden! Bei Fragen bitte einfach im LJ Büro melden!

Die Landjugend Steiermark